

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)

vom 17. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. November 2025)

zum Thema:

Wer vertrat den Berliner Senat seit 2024 vor Gericht?

und **Antwort** vom 1. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. Dezember 2025)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24373
vom 17. November 2025
über Wer vertrat den Berliner Senat seit 2024 vor Gericht?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Beantwortung der einzelnen Fragen erforderte teilweise umfangreiche Recherchen. Gerichtsverfahren werden in den Senatsverwaltungen teilweise dezentral in den einzelnen Abteilungen und Referaten geführt. Eine zentrale, laufende statistische Erfassung entsprechend er einzelnen Fragestellungen erfolgt in den Häusern üblicherweise nicht. Der Senat beantwortet die Schriftliche Anfrage, soweit ihm eine Beantwortung mit vertretbarem Aufwand in der Kürze der Zeit möglich war. Bei der Beantwortung der Frage 5 wurden Zuarbeiten der Bezirke mit einbezogen. Die genannten Zahlen für 2025 sind naturgemäß nicht die des gesamten Jahres 2025, sondern nur die bis zum Zeitpunkt der Abfrage.

1.: Welche Anwaltskanzleien vertreten den Berliner Senat in gerichtlichen Verfahren? Bitte nennen Sie die Kanzleien und die Anzahl der Verfahren für die Jahre 2024 und 2025. Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

Zu 1.: In den Jahren 2024 und 2025 wurden folgende Anwaltskanzleien bzw. Rechtsanwälte mit der Prozessvertretung in gerichtlichen Verfahren der Berliner Senatsverwaltungen mandatiert:

Kanzlei/Anwalt	2024	2025
Advant Beiten	1	0
ARVANTAGE	10	8

BDKD Rechtsanwälte Kunze Dietrich Duhme Partnerschaft mbB	4	0
BKS Berlin - Rechtsanwälte	0	2
Kanzlei BLIM	0	1
Rechtsanwaltskanzlei Anja Claus	1	0
DOBMANN Rechtsanwälte	3	3
Dombert Rechtanwälte	3	0
DORN · KRÄMER & PARTNER GbR	1	0
EICHLER KERN KLEIN Rechtsanwälte PartG mbB	4	1
Rechtsanwälte Johannes Eisenberg, Prof. Dr. Stefan König, Dr. Stefan Schork	4	2
Rechtsanwälte Frankfurth & Tillack (Hörz & Stellbaum	1	1
Dr. Ulrich Franz	19	13
GGSC Gaßner, Groth, Siederer & Coll.	1	0
GEULEN & KLINGER Rechtsanwälte	1	1
Giese Wendschoff Rechtsanwälte	2	1
GÖHMANN Rechtsanwälte	11	1
Grygier Rechtsanwälte	64	55
GSK Stockmann Rechtsanwälte	1	1
Rechtsanwalt Dr. Harndt	20	10
Heers & Woddow Rechtsanwälte	4	3
Hermann & Kollegen Partnerschaft mbB	2	0
Rechtsanwälte Fenniger	1	0
Rechtsanwalt Dr. Jürgens	4	9
Krause Creutzburg & Partner Rechtsanwälte und Notare	1	1
KWM LAW Rechtsanwälte	0	1
Langer & Tietz Rechtsanwälte und Notar	14	4
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	1	0
Rechtsanwalt Nie	3	4
Kanzlei Pusch Wahlig Workplace Law	1	0
Quimbach & Partner mbB	1	0
Raue	1	0
REDEKER / SELLNER / DAHS (Tavanti, Redeker & Partner mbB)	9	3
Ribet Buse Rechtsanwälte	1	0
Rechtsanwälte Schellenberg	1	1
Seidel, Sumowski Partnerschaft mbB	1	0
Anwaltssozietät Stiemerling	0	1
TCI Partnerschaft von Rechtsanwälten Müller Schmidt mbH	0	3
Rechtsanwälte Dr. Thieme, Lang, Bosselmann, Seidel und Dr. Krause-Paul	1	0

VON KIEDROWSKI / CASPARY / Rechtsanwälte	0	3
Vy - Brix Lange Verweijen Rechtsanwälte	0	1
Wanderer und Partner	1	1
ZENK Rechtsanwälte	2	1
Gesamt	200	136

2.: In welchen Fällen oder nach welchen Kriterien entscheidet der Berliner Senat, sich durch externe Anwaltskanzleien vor Gericht vertreten zu lassen, statt durch die eigenen Verwaltungsjuristen oder Mitarbeitende der jeweiligen Senatsverwaltungen?

Zu 2.: Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 2 der Schriftlichen Anfrage 19/20492 aus dem letzten Jahr verwiesen.

3.: Wie viele gerichtliche Verfahren wurden im Jahr 2024 und 2025 durch den Berliner Senat selbst, also ohne Beauftragung externer Anwaltskanzleien, durchgeführt? Bitte nach Gerichtsebene (z.B. Verwaltungsgericht, Oberverwaltungsgericht) aufschlüsseln.

Zu 3.: Ohne Beauftragung externer Anwaltskanzleien wurde in den Jahren 2024 und 2025 folgende Anzahl von (neuen) Verfahren je Gerichtsebene durchgeführt:

Gerichtsebene	Anzahl
Verwaltungsgericht	1270
Oberverwaltungsgericht	167
Bundesverwaltungsgericht	2
Amtsgericht	33
Arbeitsgericht	268
Sozialgericht	22
Landessozialgericht	6
Bundessozialgericht	1
Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin	3

4.: Gibt es bestimmte Bereiche des Verwaltungsrechts, in denen der Berliner Senat regelmäßig externe Anwaltskanzleien beauftragt? Falls ja, welche sind dies und wie viele Verfahren in diesen Bereichen wurden im Jahr 2024 und 2025 an externe Kanzleien vergeben?

Zu 4.: Eine regelmäßige Beauftragung von externen Anwaltskanzleien in bestimmten Bereichen des Verwaltungsrechts erfolgt in der Regel nicht. Eine Ausnahme gilt

für Vereinsverbotsverfahren, bei denen Fürsorgegesichtspunkte zur Gewährleistung der Sicherheit der Mitarbeitenden eine externe Betreuung gebieten (s.o.). Hier vertrat die Kanzlei Tavanti, Redeker & Partner mbH (ehemals BDKD Rechtsanwälte Kunze Dietrich Duhme Partnerschaft mbB) das Land Berlin in 3 Fällen seit 2024.

- 5.: Welche Senatsverwaltungen/Bezirke beauftragen überdurchschnittlich häufig extern? Bitte aufschlüsseln für die Jahre 2024 und 2025.

Zu 5.: Unter den Senatsverwaltungen beauftragte die Sentsverwaltung für Finanzen überdurchschnittlich häufig extern. Dies ist der zentralen Zuständigkeit dieses Hauses insbesondere für das Führen von Rechtsstreitigkeiten geschuldet, die die Hauptverwaltung betreffen und in erster oder zweiter Instanz zur Zuständigkeit des Landgerichts gehören. Dies sind im Wesentlichen Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit, deren Streitwert über 5.000 € liegt (§§ 23, 71 Abs. 1 GVG), aber auch generell Amtshaftungsverfahren (§ 71 Abs. 2 Ziffer 2 GVG). Vor dem Landgericht herrscht grundsätzlich Anwaltszwang (s.o.).

Bei den Bezirken beauftragten die Bezirke Spandau, Tempelhof-Schöneberg, Lichtenberg und Pankow (nur 2024) häufiger als im Durchschnitt. Es handelt sich dabei ebenfalls ganz überwiegend, wenn nicht ausschließlich, um Beauftragungen, in denen eine anwaltliche Vertretung durch Rechtsanwälte gesetzlich vorgeschrieben ist.

	2024	Ø	2025	Ø
Senatsverwaltungen		18,9		12,3
Senatsverwaltung für Finanzen	142		105	
Bezirke		8,1		7,6
Spandau	18		11	
Tempelhof-Schöneberg	13		12	
Lichtenberg	13		11	
Pankow	11			

- 6.: Wie hoch ist die Summe der Vergütungen für anwaltliche Dienstleistungen, die das Land Berlin seit dem Jahr 2024 bis heute für die Beauftragung externer Anwaltskanzleien gezahlt hat?

Zu 6.: Für die von den Senatsverwaltungen mandatierte Prozessvertretung des Landes Berlin wurden seit 2024 rund 2,9 Mio. € gezahlt. Dabei ist jedoch zu beachten,

dass ein großer Teil der Kosten durch Mandatierungen in zivilrechtlichen Verfahren mit Anwaltszwang entstanden ist. Abhängig vom Verfahrensausgang hat jedoch die gegnerische Partei letztlich die Kosten zu tragen. Dieser Erstattungsbetrag wurde von dem oben genannten Betrag nicht in Abzug gebracht, da diese nachträgliche Abrechnung mit nicht leistbarem Aufwand verbunden gewesen wäre. Zudem laufen die Zahlungen den Verfahren üblicherweise nach, so dass sie nur zum Teil auf Beauftragungen in 2024 und später basieren. Ein großer Teil der genannten Kosten dürfte aus früheren Mandatierungen resultieren.

7.: Wie verteilen sich die Zahlungen an externe Kanzleien nach RVG-Abrechnung und Honorarvereinbarung (§ 3a RVG)? Bitte für die Jahre 2024 und 2025 aufschlüsseln.

Zu 7.: Nach ermittelbaren und übermittelten Zahlungsdaten hält sich die Abrechnung nach RVG und aufgrund Honorarvereinbarung in etwa die Waage:

Jahr	Abrechnung nach RVG	Abrechnung nach Honorarverenbarung
2024	702.574,44 €	745.628,37 €
2025	620.624,31 €	593.763,84 €

8.: Wie viele Fälle mit Vergleichsabschluss über 500.000 € gab es seit dem Jahr 2024 und was waren die Gründe für einen Vergleich statt Urteil?

Zu 8.: Vergleiche werden durch die Senatsverwaltungen generell nur abgeschlossen, wenn dies für Berlin zweckmäßig und wirtschaftlich ist (§ 58 Abs. 1 Ziffer 2 Landeshaushaltsordnung, LHO). Bei einem Prozess ist dabei neben der Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis auch die Unsicherheit bezüglich der Verwirklichung des Anspruchs zu berücksichtigen (Ziffer 2.1 AV zu § 58 LHO). Konkret sind zwei Bauverfahren bekannt, in denen ein Vergleichsabschluss über 500.000 € - im weitesten Sinne - erfolgte. In beiden Fällen lag der vom Land zu zahlende Vergleichsbetrag mit 150.000 € bzw. 290.000 € weit unter dem Streitwert (1 Mio. € bzw. 1,7 Mio. €). Der „Verzichtsbetrag“ der Gegenseite lag also weit über 500.000 €.

9.: Welche Kriterien und Prozesse legt der Senat an, um die Auswahl der externen Anwaltskanzleien für gerichtliche Vertretungen zu bestimmen? Gibt es eine Liste oder Ausschreibungsverfahren, nach denen Kanzleien ausgewählt werden? Hat sich am Prozess oder den Auswahlkriterien seit der Antwort auf Drucksache 19/20492 etwas verändert?

Zu 9.: Es wird vollumfänglich auf die Antwort zur Schriftlichen Anfrage 19/20492 verwiesen.

10.: Gab es seit dem Jahr 2024 Fälle, in denen der Berliner Senat in der ersten Instanz direkt externe Anwaltskanzleien beauftragt hat, ohne vorher einen Versuch der internen Vertretung zu unternehmen? Falls ja, in welchen Fällen und warum?

Zu 10.: Auch 2024 und 2025 gab es eine Vielzahl von Fällen, in denen Berliner Senatsverwaltungen in der ersten Instanz direkt externe Anwaltskanzleien beauftragt haben. Das sind letztlich alle Fälle, bei denen die Entscheidung nach Abwägung - wie in der Antwort zu Frage 2 dargelegt - zugunsten einer Mandatierung ausgefallen ist. Hierunter fallen im Wesentlichen die Verfahren, bei denen ohnehin ein Anwaltszwang besteht, aber auch einzelne beamtenrechtliche und arbeitsrechtliche Streitigkeiten (Risiko eines Interessenkonflikts, grundsätzliche Bedeutung, mangelnde eigene Kapazitäten), eine presserechtliche Streitigkeit (mangelnde eigene presserechtliche Expertise in der nötigen Tiefe), ein Verfahren im europäischen Beihilferecht (Spezialkenntnisse in diesem Rechtsgebiet erforderlich), drei Vereinsverbotsverfahren (Gewährleistung der Sicherheit der Mitarbeitenden) sowie ein Eilverfahren im Streikrecht (grundsätzliche Bedeutung und besondere fachanwaltliche Expertise notwendig).

Berlin, den 01. Dezember 2025

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki
Senatsverwaltung für Finanzen